

Aus **Mordlust** tötet, wem es allein darauf ankommt, einen Menschen sterben zu sehen.¹

Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes tötet, wer im Tötungsakt selbst geschlechtliche Befriedigung sucht (Lustmord), wer tötet, um danach seine sexuelle Lust an der Leiche zu befriedigen, oder wer die Tötung seines Sexualobjekts zumindest in Kauf nimmt, um typischerweise den Geschlechtsverkehr durchführen zu können.²

Habgier ist das übertriebene bloße Gewinnstreben um jeden Preis, auch um den Preis eines Menschenlebens³ (häufige **Probleme**: Streben nach einem rechtmäßigen Vorteil; Verlustvermeidung; Motivbündel).

Niedrige Beweggründe sind Motive, die nach sittlicher Anschauung verachtenswert sind und (moralisch) auf tiefster Stufe stehen (häufige **Probleme**: Bindung an andere Kulturen; Motivbündel).⁴

Heimtückisch handelt, wer in feindseliger Willensrichtung die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tötung ausnutzt⁵ (häufige **Probleme**: Ausnutzung der Arglosigkeit schutzbereiter Dritter; Einschränkungsbestrebungen; Begehung durch Unterlassen).

Arglos ist, wer sich bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs („Zeitpunkt der Tat“) keines erheblichen tätlichen Angriffs auf sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit versieht.⁶

Wehrlos ist, wer infolge seiner Arglosigkeit zur Verteidigung außerstande oder in seiner natürlichen Abwehrfähigkeit stark eingeschränkt ist.⁷

¹ Fischer, StGB, § 211, Rn. 8.

² BGHSt 50, 80.

³ BGH, Beschl. v. 07.11.2017 – 4 StR 327/17.

⁴ BGHSt 3, 132, 133.

⁵ BGH, Urt. v. 13.11.1985 – 3 StR 273/85, BGHSt 33, 363, 365; BGH, Urt. v. 21.01.2021 – 4 StR 337/20, NStZ 2021, 609.

⁶ Fischer, StGB, § 211, Rn. 35.

⁷ Fischer, StGB, § 211, Rn. 39.

Schutzbereiter Dritter ist jede Person, die den Schutz eines anderen vor Leib- und Lebensgefahr dauernd oder zumindest vorübergehend übernommen hat und den Schutz im Augenblick der Tat tatsächlich ausübt.⁸

Grausam handelt, wer dem Opfer besondere Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung zufügt, die über das bloße Töten hinausgehen.⁹

Gemeingefährliche Mittel ist ein Mittel, dessen Wirkungsweise der Täter im Einzelfall nicht sicher zu beherrschen vermag und das eine Gefahr für eine unbestimmte Anzahl von Personen mit sich bringt.¹⁰

Ermöglichungsabsicht ist dadurch gekennzeichnet, dass der Täter die Tötung als funktionales Mittel einsetzt, um durch eine andere Tathandlung weiteres kriminelles Unrecht begehen zu können.¹¹

Verdeckungsabsicht wird durch das Streben des Täters charakterisiert, sich der Entdeckung wegen einer vorangegangenen Straftat zu entziehen.¹²

Bestimmen ist das Hervorrufen eines Tatentschlusses bei einer anderen Person.¹³

Zum **Verlangen** gehört neben der Einwilligung auch, dass der Getötete auf den Willen des Täters eingewirkt hat.¹⁴

Ausdrücklich ist das Verlangen, wenn es eindeutig, in nicht misszuverstehender Weise gestellt worden ist.¹⁵

Die **Ernstlichkeit** des Verlangens setzt voraus, dass es auf freier und fehlerfreier Willensbildung beruht, dass es also abgesehen von der Verfügungsbefugnis den Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung entspricht.¹⁶

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

⁸ BGH NStZ 2008, 93.

⁹ BGHSt 49, 189, 196.

¹⁰ Fischer, StGB, § 211, Rn. 59.

¹¹ BGHSt 50, 80.

¹² Fischer, StGB, § 211, Rn. 68.

¹³ BGHSt 50, 80.

¹⁴ Fischer, StGB, § 216, Rn. 7a.

¹⁵ Fischer, StGB, § 216, Rn. 8.

¹⁶ Fischer, StGB, § 216, Rn. 9.

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahrgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

